



Liebe GemeindebürgerInnen!

Feuerbrand-Seuche nun auch in Kärnten Erhöhte Wachsamkeit und Meldung bei Behörde

Die Pflanzenseuche „Feuerbrand“ hat Kärnten erreicht und droht sich flächendeckend auszubreiten. Es sind daher alle Besitzer von Obstbäumen und Ziergehölzen zu erhöhter Wachsamkeit aufgerufen. Jeder Verdacht ist der Behörde zu melden. Die Entfernung erfolgt durch Spezialisten. Bitte auf keinen Fall auf eigene Faust betroffene Triebe abschneiden, da durch die hohe Infektionsgefahr die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Merkmale für Feuerbrand sind:

- Blätter und Blüten welken, werden braun und schwarz
- Triebe werden fahl-grün, dann braun und schwarz
- Triebspitzen verformen sich hakenförmig
- Klebriger Bakterienschleim, vor allem auf Trieben und unter der Rinde.

Meldung an Gemeinde Dellach 04718-301-0

Anmeldungen zur Blumenschmuckolympiade Dellach stellt sich der Ortsbewertung

Die Blumenschmuckolympiade erfreut sich eines immer breiteren Zuspruchs. Es wird nun um Anmeldungen für den Einzelbewerb 2007 ersucht.

Die Bewertung erfolgt in 9 Gruppen:

1 Gasthöfe und Hotels

2 Bauernhöfe und Buschenschanken – bewirtschaftet

3 Gewerbebetriebe und Pensionen

4 Privathäuser mit Balkon und Garten

5 Siedlungen und Wohnstraßen – Wohnblöcke

6 Fenster-, Blumenschmuck

7 Sonderobjekte

8 Öffentliche Gebäude

9 Kindergärten-Schulen

Die Bewertungskriterien beim Einzelbewerb sind Kulturzustand, Zusammenstellung, Harmonie, Gesamteindruck und Fernwirkung.

Anmeldeschluss: 06. Juli 2007

DELLACH wird im Rahmen der Ortsbewertung am Blumenschmuckbewerb 2007 teilnehmen. Es ergeht an alle Blumenfreunde die höfliche Bitte um einen Gestaltungsbeitrag an Häusern bzw. Balkonen und (Vor-)Gärten.

Anlässlich des 10-Jahr-Jubiläums der Blumenschmuckolympiade sind auch Vorjahressieger teilnahmeberechtigt.

50. Bezirksmusikertreffen 29. Juni – 1. Juli in Dellach

Der TK Dellach wurde die ehrenvolle Aufgabe übertragen, das 50. Bezirksmusikertreffen auszurichten. Im Sinne einer ansprechenden Präsentation des Ortes werden die Anrainer, vor allem im Bereich des Ortszentrums und entlang der B111, ersucht, einen dekorativen Beitrag (zB Fahنشmuck) zu leisten.

Ausschreibung Stelle eines Regionalbetreuers/in Region des Bezirkes Hermagor – Bewerbung bis 30. Juni 2007

Aufgabenbereich und Anforderungsprofil:

- Leitung der Regionalbüros Hermagor
- Netzwerkaufbau und-betreuung in der Region
- Aktivierung von Themen und Filterfunktion für Projekte
- Erstellung und Umsetzung der Organisationsrichtlinien für die Regionen
- Qualifizierte Beratungstätigkeit für EU-Förderungen
- Vorbereitung und Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung von Projektträgern
- Umsetzung regionaler Projekte und des Entwicklungsleitbildes
- Unterstützung und Beratung bei der Projektentwicklung
- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch und Italienisch

Lärmschutz

Sofern es nicht ohnehin durch die Lärmschutzverordnung des Gemeinderates bestimmt wird, ersuche ich, die Verrichtung stark lärmender Haus- und Gartenarbeiten an **Sonn- und Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr und von 20⁰⁰ bis 8⁰⁰ Uhr** zu vermeiden.

Im Sinne einer guten Nachbarschaft ersuche ich um Ihr Verständnis.

Lärmschutzverordnung der Gemeinde Dellach (Auszug)

§ 1 Lärmerregung

- 1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- 2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes leg. cit).
- 3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zu Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 leg. cit.).

§ 2 Lärmbestimmung

1) Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb mit Musikgeräten oder Radios u.ä. Tätigkeiten in Wohn- und Erholungsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dies nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auch auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung dienen, und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen – und Grundflächen im Wohn – oder Erholungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten – und Kreissägen u.ä., die nicht vom Baulärmgesetz, erfasst sind und die im Freien
 1. einen 45 dB (1) in Erholungsgebieten,
 2. einen 50 dB (A) in Wohngebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objektenübersteigenden Lärm erzeugen, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr,
- d) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete.
- e) Haustiere sind so zu halten, dass niemand durch den von Tieren erzeugten Lärm gestört wird.
- f) die Bestimmungen nach lit. c) gelten für den Zeitraum vom 1. Juni bis 15. September eines jeden Jahres.

Herzlichst

Ihr



(Bgm. Christoph Zerza)